

---

**Bericht und Antrag der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV vom 30. Mai 2013**

---

**Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes**

---

Aarau, 30. Mai 2013

**I.**

Am 18. September 2012 haben Andreas Villiger (Sprecher), Andrea Moll, Peter Wehrli, Max Läng, und Christian Glur, einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes mit folgendem Text eingereicht:

**Text**

Der Bund wird aufgefordert, beim Gewässerschutzgesetz Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

**Begründung** (zusammengefasst)

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass die am 11. Dezember 2009 vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Änderungen der Gewässerschutzgesetzgebung durch die Konkretisierung auf Verordnungsstufe unhaltbar verstärkt worden seien. Die per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzte Gewässerschutzverordnung legt unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Nutzung und Bewirtschaftung für den neu ausgeschiedenen Gewässerraum fest. Die Ausscheidung der Gewässerräume hat insbesondere in der Bauzone unhaltbare Auswirkungen. Die Umsetzung der Verordnung hat Auswirkungen auf die Bauzonenflächen und die landwirtschaftliche Nutzung. Viele Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden sind diesbezüglich stark verunsichert, und mit diesen neuen Bestimmungen kann auch eine grosse Fläche von eingezontem Bauland nicht mehr genutzt werden. Dies widerspricht einerseits der Rechtssicherheit und andererseits dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Die verbreiterten Gewässerräume bedeuten einen unverhältnismässigen Eingriff in das Eigentum und führen zu Rechtsunsicherheit.

Bezüglich der weiteren Begründung wird auf den Antrag auf Direktbeschluss vom 18. September 2012 (Geschäft 12.251) verwiesen.

---

**II.**

Der Grosse Rat hat den Antrag auf Direktbeschluss am 30. Oktober 2012 mit 75 gegen 50 Stimmen für erheblich erklärt. Er hat das Geschäft der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung zugewiesen.

An ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2012 hat die Kommission UBV das Geschäft beraten. Die Kommission UBV unterstützt den Antrag betreffend Einreichung einer "Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes mit 7 zu 6 Stimmen. Sie stimmt dem Text gemäss Antrag auf Direktbeschluss ohne Änderungen zu.

### **STANDESINITIATIVE zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes**

#### **Text**

Der Grosse Rat des Kantons Aargau ersucht die Bundesversammlung beim Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814:20) Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

#### **Begründung**

Am 11. Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" beschlossen. Der Bundesrat hat in der Folge auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die gesetzlichen Normen extensiv ausgenützt.

Per 1. Juni 2011 hat der Bundesrat die Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Diese legt unter anderem Mindestbreiten für den Gewässerraum fest und regelt die zugelassene Nutzung beziehungsweise Bewirtschaftung der neu ausgeschiedenen Gewässerräume.

Aus Sicht der produktionsorientierten Landwirtschaft führt die neue Verordnung zu (grossen) Verlusten von frei bewirtschaftbaren Nutzflächen. Es zeigen sich zudem wesentliche Umsetzungskonflikte vor allem in Bezug auf die fehlende Harmonisierung bestehender Gesetze, Verordnungen und ihrer Erläuterungen im Landwirtschaftsgebiet (Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, Direktzahlungsverordnung, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung). Bedauerlich ist, dass ökologische Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, wie Aufdolungen von eingedolten Bächen, aufgrund der neuen Verordnung auf grossen Widerstand stossen werden. Ausgedolte Bäche bringen einen Mehrwert für die Natur, haben aber Einschränkungen in der Bewirtschaftung zur Folge, da neu die Gewässerräume, bzw. die Nutzungsvorschriften, einzuhalten sind. Die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes muss daher massvollere Vorgaben berücksichtigen.

Eine Ausscheidung der Gewässerräume nach neuem geltendem Recht hat auch in der Bauzone weit greifende Auswirkungen. Mit den neuen Bestimmungen kann eingezontes Bauland nicht mehr uneingeschränkt genutzt werden, sodass eigentumsrelevante Einschränkungen entstehen. Die Bestrebungen nach Verdichtung der Baugebiete werden dadurch unterlaufen. Dies widerspricht einerseits der Rechtssicherheit und andererseits dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Sowohl der in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Hinweis, dass nur die Flüsse und Bäche zu berücksichtigen seien, die in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind, als auch das in Ausarbeitung begriffene Merkblatt bezüglich der Verdichtung vermögen keine Rechtssicherheit bezüglich der Anwendung der Verordnung zu schaffen.

Die neue Gewässerschutzverordnung ist unausgegoren, zu restriktiv und lässt zu viele

Fragen in der Anwendung offen. Viele Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden sind daher stark verunsichert. Die Verordnung greift übermässig in geschützte Eigentumsrechte ein und widerspricht den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Zielen des ressourcenschonenden Umgangs mit Bauland und des Erhalts wertvoller und intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Fruchtfolgefleichen.

Bei der Festlegung des Gewässerraums muss zwingend eine Interessenabwägung vorgenommen werden, und es müssen Lösungen gefunden werden, um die Kulturlandfläche und die Eigentumsverhältnisse zu wahren und die Bauzonen flächenschonend zu nutzen. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung ist dahingehend zu ändern.

---

### III.

Gemäss § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats werden dem Regierungsrat Anträge auf Direktbeschluss zur Stellungnahme überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 6. März 2013 unterstützt der Regierungsrat den Antrag der Kommission UBV vom 14. Dezember 2012 (siehe Anhang).

Mit Beschluss vom 30. Mai 2013 nimmt die Kommission von der Stellungnahme des Regierungsrats Kenntnis. Bei der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, am vorliegenden Initiativtext festzuhalten und keine Änderung mehr vorzunehmen.

### **A n t r a g**

#### **der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 30. Mai 2013:**

Die Standesinitiative wird im Sinne des Antrags der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr Energie und Raumordnung gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

---

Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung



Renate Gautschy  
Kommissionspräsidentin

### **Anhang**

Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. März 2013